

Friedhofsgebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Habichtswald

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462 ber. GVBl. 1996 I S. 46), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. 1970 I S. 677) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Habichtswald vom 13. Dezember 1997 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in der Sitzung am 17. August 2001 für die Friedhöfe der Gemeinde Habichtswald folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Habichtswald vom 13. Dezember 1997 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistung nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Habichtswald gegenüber schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren Bestattungswesen

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle / Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von 133 € erhoben. In dieser Gebühr sind folgende Kosten enthalten:
- a) Aufbewahrung der Leiche bzw. Aschurne,
 - b) Benutzung des Kühlraumes -soweit erforderlich,
 - c) Reinigung der Friedhofshalle,
- (2) Für die Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem Habichtswalder Friedhof bestattet werden, wird eine Gebühr von 51 € pro Tag erhoben.
- (3) Für die Gestellung von Hilfskräften durch die Friedhofsverwaltung, z. B. Träger, Harmoniumspieler, werden je Hilfskraft und Stunde 23 € berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr ab,
 1. in einem Reihengrab, 332 €
 2. in einem Wahlgrab,
 - a) Erstbestattung 332 €
 - b) jede weitere Bestattung 383 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren (Reihengrab). 220 €
- (2) Beseitigung der überschüssigen Erde:
- a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 77 €
 - b) bei Gräbern von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 128 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten beträgt die Gebühr 220 €
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 51 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen bei Erdbestattungen können nur durch Beauftragte (Fachinstitute) erfolgen. Die entstehenden Kosten sind der Friedhofsverwaltung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 102 € vom Antragsteller zu erstatten.
- (2) Die Umbettung einer Aschurne erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es entstehen folgende Gebühren:
- a) Umbettung innerhalb des Friedhofs 440 €
 - b) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Gemeinde 486 €
 - c) Umbettung in eine andere Gemeinde/Stadt 256 €

III. Gebühren Grabwesen

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter unter 6 Jahren 205 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre 409 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 205 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten je Grabstelle:

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) für Erdbestattungen | 552 € |
| b) für Urnenbestattungen | 276 € |

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 15 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 8 € |

§ 10 Grabeinfassungen, Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen

(1) Für die von der Friedhofsverwaltung vorzunehmenden Grabeinfassungen gemäß § 27 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten | 156 € |
| b) zuzüglich für jede weitere Wahlgrabstätte bei mehrstelligen Wahlgräbern | 77 € |
| c) für Urnenreihengrabstätten und einstellige Urnenwahlgrabstätten | 100 € |
| d) zusätzlich für jede weitere Urnenwahlgrabstätte bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten | 18 € |

(2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige Grabzeichen werden für jedes Grab folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| a) Grabmale, auch Grabkissen | 51 € |
| b) Grabeinfassungen (nur für Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften) | |
| - Reihengräber | 51 € |
| - Wahlgräber | 51 € |
| c) sonstige Grabzeichen | 51 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 30 Abs. 2) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten | |
| 1. bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern | 102 € |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | 153 € |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 13 € |
| c) Für das einebnen und einsäen, je geräumter Grabstelle | 51 € |
| d) Abräumen verwelkter Blumen, Kränze usw. | 51 € |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.1997 außer Kraft.

34317 Habichtswald, 17. August 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

(Aßhauer)